

**Gesetz  
zu dem Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Sachsen  
und dem Freistaat Bayern  
über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates  
Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau  
Vom 19. Oktober 1998**

Der Sächsische Landtag hat am 17. September 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

(1) <sup>1</sup>Dem am 18. Juni 1998 in Dresden unterzeichneten [Staatsvertrag](#) zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaates Sachsen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau wird zugestimmt. <sup>2</sup>Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 [Grundgesetz](#), Artikel 33 Sächsische Verfassung) wird durch Artikel 8 des Staatsvertrages eingeschränkt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

<sup>2</sup>Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 19. Oktober 1998

Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Dr. Kajo Schommer**